



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

An alle Landkreise, die
Region Hannover, kreisfreien Städte,
große selbständige Städte und
die Stadt Göttingen

Bearbeitet von:
Herrn Krüger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.20 - 10002 § 94

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6475

Hannover
29.01.2008

Aufnahme von Liquiditätskrediten

Bezug: Runderlass MI v. 19.12.2006 – 33.3–10002 § 94 – zur Aufnahme von Kassenkrediten

Nach § 94 Abs. 1 NGO können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Liquiditätskredite stellen keine Finanzierungsmittel dar. Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt dienen sie dazu, kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Ein solcher Liquiditätsbedarf entsteht, wenn Auszahlungen bereits zu leisten sind und die dafür notwendigen Einzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen. Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist nicht nur der Höhe nach, sondern auch der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Grundsätzlich ist die Laufzeit von Liquiditätskrediten somit kurzfristig auszugestalten.

Bei zahlreichen Kommunen liegen trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor. Aus diesem Grund ergibt sich ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag). Aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO) kann es sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag an Liquiditätskrediten nicht nur kurzfristig, sondern auch mittelfristig zu finanzieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das allgemeine Zinsniveau im Haushaltsjahr günstig ist und für die Folgejahre mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund halte ich es bei ständigen Defiziten ausnahmsweise für vertretbar, dass Kommunen auf der Basis genehmigter Liquiditätskredite den unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums (maximal vier Jahre) aufnehmen, wenn das wirtschaftlicher ist. Vorstehende Regelung gilt auch für Kommunen ohne Defizit im laufenden Haushaltsjahr für den Fall, dass sie über aufgelaufene Fehlbeträge aus der Vergangenheit verfügen und daraus folgend einen unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten haben.

Kommunen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, haben im Rahmen des Liquiditäts- und Kreditmanagements ein Konzept zum mittelfristigen Abbau der Liquiditätskredite aufzustellen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird jährlich in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgesetzt. Der Bestand an Liquiditätskrediten, die in Vorjahren aufgenommen worden sind, ist auf diesen Höchstbetrag anzurechnen.

Bei Haushaltsführung nach kameralen Grundsätzen gelten vorstehende Ausführungen mit der Maßgabe, dass an Stelle des Wortes „Auszahlungen“ das Wort „Ausgaben“, an Stelle des Wortes „Einzahlungen“ das Wort „Einnahmen“, an Stelle des Wortes „Finanzhaushalt“ das Wort „Verwaltungshaushalt“ sowie an Stelle der Worte „mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung“ das Wort „Finanzplanung“ treten.

Ich bitte, Ihre kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten. Den Runderlass des MI vom 19.12.2006 zur „Aufnahme von Kassenkrediten“ hebe ich hiermit auf.

Im Auftrage



Demuth